Camer Landtsfürstlich Gericht, mit allen
Gerichtszwängen auch der Landschaft
Privilegien Freyheiten: Und was
sonsten weiter zu Regierung
gemeiner Landschaft dienlich
und fürträglich ist. Also einen
jeden ehrbaren Rath, und die Land-
schaftliche Obrigkeit, wie auch
einen jeden ehrbaren Landsassen
andern Officirern machen:
Alle Verträg und Verschreibungen
Register, und was zu Landtägiger
Canzley Camer, und bei ihro
Fürstlichen Gnaden Hofgericht
hinein gehörig, und ihro Officirer und Rath:
schaft, so in ihren Pflicht und
Landtägigen Gehorsam, auch die
Diese Camer ihro Jährlich
einmal besichtigen, und ihro
Fürstliche Gnaden Hofgericht
Fürstlich handhaben, auch be-
richten sollen, was ihro Fürst-
liche Gnaden weiters Handlung,
mit mehrern Inhalt,

Damit Fürbemeldten, als ein
Rath, wo sie Rath: und